

Satzung

des Förderverein Wasserwacht Bad Abbach e.V.

mit dem Sitz in Bad Abbach

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Wasserwacht Bad Abbach e.V."

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Bad Abbach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wasserwacht Ortsgruppe Bad Abbach, sowie deren Wachstation, Schnelleinsatzgruppe, Jugendgruppe und Naturschutzes.

Der Vereins- und Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a) Beschaffung bzw. Bereitstellung von Mitteln für die Wasserwacht Ortsgruppe Bad Abbach für Einsatzgeräte,
- b) Förderung diverser Aus- und Fortbildungen wie z. B. Tauch- und Bootsausbildungen,
- c) Veranstaltungen der Wasserwacht Ortsgruppe Bad Abbach zur Stärkung der Gemeinschaft und/oder Mitgliedergewinnung; z. B. Jugendzeltlager, Vereinsfeiern;
- d) Gewässerschutz und Pflege im Einsatzgebiet der Wasserwacht Ortsgruppe Bad Abbach.

Alle oben genannten Maßnahmen sind zweckgebunden an die Wasserwacht Ortsgruppe Bad Abbach.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/ Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person werden.

2. Mitglied des Vereins sind:

2.1 Nach Abgabe einer schriftlichen Mitgliedschaftserklärung über die der Vorstand entscheidet;

bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist die Mitteilung der Gründe nicht erforderlich.

2.2 Mitglied kann jede Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

2.3 Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds, bzw. dessen Fortfall als juristische Person,
- durch Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die

Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen erheblich oder fortgesetzt verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der mit Gründen zu versehende Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Hiergegen steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird die Berufung eingelegt, so entscheidet auf Antrag des Vorstands die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird grundsätzlich ein Jahresbeitrag erhoben, der zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen wird.

Der erste Beitrag wird zeitnah nach Abgabe der Mitgliedschaftserklärung eingezogen.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und per Lastschrift von den Konten der Mitglieder abgebucht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der Satzung die Aktivitäten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b. die Wahl des Vorstandes,
- c. Satzungsänderungen und Auflösung des Vorstandes,

d. die Beitragsfestsetzung,

e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks es verlangen, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich über die Mittelbayerische Zeitung und schriftlich oder per E-Mail, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, wobei jedes Mitglied spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen kann, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen, auch eine Änderung des Zweckes des Vereins, oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll eine Feststellung zu Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art und Weise der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut anzugeben.

8. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9. Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Vollmacht bis zu zwei anderen Mitgliedern bei der Beschlussfassung vertreten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder im Förderverein und werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand leistet vor allem:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, per E-mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Marktgemeinde Bad Abbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Ermächtigung an den Vorstand

Der von der Gründungsversammlung gewählte Vorstand wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen dieser Satzung oder einer künftig geänderten Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt abzuwenden, erforderlichenfalls auch durch Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 22.06.24..... einstimmig verabschiedet.

Gezeichnet von den Gründungsmitgliedern: Name Unterschrift

Schöberl Bernhard	Schöberl Bernhard
Notz Robert	[Handwritten Signature]
Kolb Alexander	[Handwritten Signature]
Weger Bernhard	[Handwritten Signature]
Schöberl Stefie	[Handwritten Signature]
Schöberl Noah	[Handwritten Signature]
Röhrl Anne	[Handwritten Signature]
Wittal Martina	[Handwritten Signature]
Notz Elisabeth	[Handwritten Signature]
Brandl Marion	[Handwritten Signature]

Anlage zur Satzung des Fördervereins Wasserwacht Bad Abbach e.V. mit dem Sitz in Bad Abbach vom 22.06.2024

Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse
Schöberl	Bernhard	07.04.1976	93077 Bad Abbach, Donaustraße 29
Notz	Horst	04.08.1954	93077 Bad Abbach-Peising, Haselweg 20
Kolb	Alexander	25.11.1993	93077 Bad Abbach, Rilkestraße 3b
Weger	Bernhard	27.12.2002	93077 Bad Abbach-Oberndorf, Wilhelm-Busch-Straße 6
Schöberl	Sofie	09.01.2004	93077 Bad Abbach-Peising, Heckbergweg 10
Schöberl	Noah	30.05.2009	93077 Bad Abbach, Apothekergasse 6
Röhrl	Uwe	10.11.1965	93333 Neustadt/Donau, Turnenweg 4a
Wittal	Martina	12.12.1979	93077 Bad Abbach, Frauenbrunnstraße 6a
Notz	Elisabeth	05.07.1955	93077 Bad Abbach-Peising, Haselweg 20
Brandl	Marion	07.09.1976	93077 Bad Abbach-Lengfeld, Feldstraße 7b